



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

27. April 2026

Bericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche und sexuelle Gewalt



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Strategischer Dialog über häusliche Gewalt und Verabschiedung der Roadmap 2021.....	3
2.2	Zwischenbilanz zur Roadmap und Verabschiedung des Addendums «sexuelle Gewalt» 2023.....	4
3	Zweck der Bilanz	4
4	Übersicht: Massnahmen und Stand ihrer Umsetzung	4
5	Stand der Umsetzung der Handlungsfelder	10
5.1	Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen.....	10
5.2	Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung.....	11
5.3	Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement.....	14
5.4	Handlungsfeld 4: Technische Mittel.....	15
5.5	Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten.....	17
5.6	Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers.....	19
5.7	Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind..	22
5.8	Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen.....	23
5.9	Handlungsfeld 9: Weiterbildung.....	24
5.10	Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt.....	27
5.11	Handlungsfeld: Sexuelle Gewalt.....	28
6	Schlussfolgerungen der politischen Akteure zur Umsetzung der Roadmap und des Addendums	30
7	Einschätzung der Akteure der Zivilgesellschaft	32

1 Vorwort

Der Bund und die Kantone haben anlässlich der Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt entschieden, die Roadmap im Jahr 2026 abzuschliessen. Auf Initiative des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben der Bund und die Kantone daher am 27. April 2026 ein Treffen vereinbart, um fünf Jahre nach Verabschiedung der Roadmap und drei Jahre nach der Zwischenbilanz eine Bilanz zur Umsetzung der Roadmap zu ziehen.

Die Bilanz der Roadmap soll einen Rückblick auf die in den letzten Jahren geleisteten Arbeiten bieten sowie die Entschlossenheit von Bund und Kantonen bekräftigen, gemeinsam und aktiv den Kampf gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt weiterzuführen.

Die Umsetzung der Massnahmen der Roadmap erfolgte in enger Koordination mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK; SR 0.311.35; NAP IK), der unter der Leitung des Eidgenössischen Departements für Inneres (EDI) steht und den der Bundesrat im Juni 2022 verabschiedete.

2 Ausgangslage

2.1 Strategischer Dialog über häusliche Gewalt und Verabschiedung der Roadmap 2021

2020 beschloss das EJPD in Zusammenarbeit mit dem EDI einen Strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» zu organisieren. Das EJPD wollte mit dieser Initiative einen Prozess in Gang setzen, in dem die politischen Akteure von Bund und Kantonen zusammenarbeiten, um den Kampf gegen häusliche Gewalt zu verstärken und die Sicherheit der Opfer und der gesamten Bevölkerung zu verbessern. Dabei respektieren der Bund und die Kantone die Kompetenzaufteilung zwischen sich.

Der Strategische Dialog fand am 30. April 2021 statt; anwesend waren die damalige Vorsteherin des EJPD Karin Keller-Sutter, eine Delegation der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie eine Delegation der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Ebenfalls vertreten waren das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) sowie die Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO).

Die Ergebnisse des Strategischen Dialogs sind in die Roadmap «Häusliche Gewalt» eingeflossen; diese enthält konkrete Massnahmen zur Beseitigung der identifizierten Mängel. Mit der Roadmap haben sich Bund und Kantone verpflichtet, die Umsetzung der dort dargelegten Massnahmen zu unterstützen.

Im Anschluss an den Strategischen Dialog haben die kantonalen Akteure den Wunsch geäussert, die Umsetzung der Roadmap eng zu begleiten, um den Überblick über die getroffenen Massnahmen in jedem Handlungsfeld zu wahren. Die beteiligten Akteure beschlossen daher, ein Monitoring durchzuführen und dessen Ergebnisse zweimal jährlich für die Sitzungen des Kontaktorgans EJPD-KKJPD-SODK zu traktandieren.

Der Bund und die Kantone nahmen zudem Projekte, die sich aus den Massnahmen der Roadmap ergeben, in den NAP IK auf.

2.2 Zwischenbilanz zur Roadmap und Verabschiedung des Addendums «sexuelle Gewalt» 2023

Am 26. Mai 2023 fand die Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt statt. An diesem Anlass versammelten sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen, um zwei Jahre nach der Verabschiedung der Roadmap eine Zwischenbilanz der Umsetzung zu ziehen und einen Zwischenbericht zu verabschieden. Die Ergebnisse der Zwischenbilanz waren positiv. Die Teilnehmenden stellten fest, dass insbesondere in den drei prioritären Handlungsfeldern des Bedrohungsmanagements, der technischen Mittel sowie der zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Die Teilnehmenden hielten ebenfalls fest, dass die politischen Akteure ihre Bemühungen insgesamt und insbesondere in bestimmten Handlungsfeldern fortsetzen müssen.

Zur Verstärkung des Schwerpunkts 3 des NAP IK zu sexualisierter Gewalt wurde zudem die Roadmap mit dem Addendum «sexuelle Gewalt» ergänzt. Das Addendum fokussiert auf die Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt sowie auf deren Schutz, wobei ein koordinierter Ansatz zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden angestrebt wird. In formaler Anlehnung an die etablierten Handlungsfelder wurden im Addendum mehrere Massnahmen formuliert, die der Bund und die Kantone weiterverfolgen und in ihrer Bedeutung stärken wollen.

3 Zweck der Bilanz

Die Bilanz der Roadmap dient dazu, eine abschliessende Standortbestimmung zu ermöglichen und die Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen in den Handlungsfeldern der Roadmap gegen häusliche Gewalt und des Addendums «sexuelle Gewalt» aufzuzeigen.

4 Übersicht: Massnahmen und Stand ihrer Umsetzung

Der Fortschritt der einzelnen Projekte wird mit folgenden Begriffen dargestellt:

- «Abgeschlossen»: Das Projekt ist vollständig umgesetzt.
- «Daueraufgabe»: Das Projekt wird regelmässig durchgeführt oder in eine Daueraufgabe überführt.
- «In Umsetzung»: Das Projekt befindet sich in Umsetzung. Einzelne Meilensteine oder Teilprojekte können bereits abgeschlossen oder durch neue Meilensteine zur Zielerreichung ergänzt worden sein.
- «Sistiert / nicht umgesetzt»: Das Projekt wird nicht realisiert oder ist unterbrochen, bis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Parlamentsentscheide).

Massnahme	Projekt	Verantwortliche Stelle	Stand der Arbeiten
Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen			
1.1	Koordinationsarbeiten auf nationaler Ebene	EBG	Daueraufgabe
	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026	EBG	In Umsetzung, Schlussbilanz geplant per Anfang 2027
	Interkantonale Koordination	SKHG	Daueraufgabe
	Runde Tische in den Kantonen	SKHG	Abgeschlossen
Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung			
2.1	Finanzhilfen gemäss Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	EBG	Daueraufgabe
	Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen (NAP IK Nr. 3)	SKP	Abgeschlossen
	Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren (NAP IK Nr. 27)	SKP	Abgeschlossen
	Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen (NAP IK Nr. 1)	SODK	Abgeschlossen
2.2	Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie (NAP IK Nr. 11)	SKHG, SKG, EDK	In Umsetzung, Abschluss per Ende 2026 vorgesehen
Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement			
3.1	1. Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement (NAP IK Nr. 24)	KKPKS, SKP	1. Abgeschlossen
	2. Interkantonaler Erfahrungsaustausch		2. Daueraufgabe
3.2	Prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss	KKJPD	In Umsetzung, Massnahme wird im Rahmen von Massnahme 10.1 umgesetzt
Handlungsfeld 4: Technische Mittel			
4.1	Studienreise nach Spanien	KKJPD	Abgeschlossen
4.2	Erwerb und Betrieb einer gemeinsamen Lösung der Mitgliedskantone im Bereich des Electronic Monitoring	Verein EM	Abgeschlossen

4.3	Prüfung der Frage, wie die Einführung der elektronischen Überwachung den Opferschutz verbessern kann, unter Berücksichtigung des gesamten Prozesses und unter Einbezug aller betroffenen Akteure zwecks eines wirksamen Schutzkonzepts	KKJPD, Verein EM	Abgeschlossen, Umsetzung im Rahmen von Massnahme 4.5
4.4	Die Möglichkeit prüfen, die elektronische Überwachung mit anderen Massnahmen, insbesondere mit einem leistungsfähigen Bedrohungsmanagementsystem (Handlungsfeld 3) zu kombinieren und damit die Opfer besser zu schützen	KKJPD	Abgeschlossen, Umsetzung im Rahmen der weiteren Arbeiten zu Massnahme 4.1 und 4.5
4.5	Durchführung von Pilotprojekten in den Kantonen	KKJPD, Verein EM	Abgeschlossen
4.6	Prüfung einer Teilfinanzierung der Pilotprojekte durch den Bund	Bund	Abgeschlossen
Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten			
5.1	Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer	SODK	Abgeschlossen
5.2	Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund	Bund	Abgeschlossen
Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers			
6.1	Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist (NAP IK Nr. 9)	SODK	In Umsetzung
6.2	Siehe oben	SODK	In Umsetzung, Umsetzung im Rahmen von Massnahme 6.1
6.3	Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt (NAP IK Nr. 25)	KKPKS, SSK	Abgeschlossen
6.4	Prüfung der Praxis der Kantone in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens	SODK	Sistiert
6.5	Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können (NAP IK Nr. 6)	SEM	In Umsetzung

	Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen» (NAP IK Nr. 28)	SEM	Daueraufgabe
6.6	Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung/ Frauenhäuser) (NAP IK Nr. 29)	SKHG	Abgeschlossen
Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind			
7.1	Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt» (NAP IK Nr. 26)	SKHG	Abgeschlossen
	Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul-Konvention) (NAP IK Nr. 30)	EBG, SKHG	In Umsetzung
7.2	Erstellung eines Flyers, der von der Polizei an die Zielgruppe verteilt wird, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren	SKP	Abgeschlossen
Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen			
8.1	Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung/ Lernprogramme) (NAP IK Nr. 15)	SKHG	In Umsetzung
	Entwicklung von Qualitätsstandards für die Betreuung von Personen, die häusliche Gewalt ausüben	Solvio (ehemals FVGS)	Abgeschlossen
Handlungsfeld 9: Weiterbildung			
9.1	Finanzhilfen nach dem Opferhilfegesetz oder nach der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	BJ EBG	Daueraufgabe
	Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen) (NAP IK Nr. 14)	BJ	Daueraufgabe

	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und Prüfung der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (NAP IK Nr. 22)	BJ	In Umsetzung
	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und Prüfung der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (NAP IK Nr. 23)	BJ	In Umsetzung
	Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen (NAP IK Nr. 18)	BAG	Abgeschlossen
	Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (NAP IK Nr. 13)	EBG	In Umsetzung
	Reform des von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angebotenen Weiterbildungszertifikats über häusliche Gewalt und Überprüfung der Zielgruppe	SKHG	Abgeschlossen
Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt			
10.1	Erarbeitung von Standards für eine effektive kantonale Gesetzgebung / Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für den Austausch von Informationen und persönlichen Daten im Bereich des Bedrohungsmanagements	SKHG	In Umsetzung, Abschluss bis Ende 2026 vorgesehen
10.2	Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund	Bund	Abgeschlossen
Handlungsfeld 11: Sexuelle Gewalt			
11.1	Umsetzung der Motionen zur Einrichtung von Krisenzentren für Gewaltopfer	BJ	Abgeschlossen
	Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren) (NAP IK Nr. 37)	SKHG	In Umsetzung
	Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung	GDK/SKHG	Sistiert

Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt: Bericht

	von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt (NAP IK Nr. 38)		
11.2	Umfrage des Bundesamtes für Justiz bei den Kantonen betreffend das bestehende Aus- und Weiterbildungsangebot für Fachpersonen im Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt mit anschliessender Situationsanalyse inkl. allfälligen Ergänzungsbedarf	BJ	Sistiert
11.3	Prüfung statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt	BFS/EBG/KKJPD	Daueraufgabe

5 Stand der Umsetzung der Handlungsfelder

Dieses Kapitel fasst die Projekte und Daueraufgaben zu jeder Massnahme in der Roadmap zusammen. Projekte mit Bezug zu den Massnahmen des NAP IK sind mit einem entsprechenden Verweis versehen.

Bei den Projekten, die in der Zwischenbilanz vom 26. Mai 2023 als vollständig umgesetzt („abgeschlossen“) galten, verweist der vorliegende Bericht lediglich auf den Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap.

5.1 Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen

Massnahme 1.1: Stärkung einer Politik des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens unter angemessenem Einbezug der Opferberatungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für gewaltausübende Personen und der betroffenen nichtstaatlichen Organisationen.

- *Daueraufgabe: Koordinationsarbeiten auf nationaler Ebene*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (IK) im Jahr 2018 hat der Bundesrat das EBG mit der Koordination der Umsetzung auf nationaler Ebene gemäss Artikel 10 IK betraut. In dieser Funktion hat das EBG die Kooperation auf allen föderalen Ebenen und mit der Zivilgesellschaft institutionalisiert.

- *Projekt: Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Im Juni 2022 hat der Bundesrat den Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von 2022 bis 2026 («NAP IK») ¹ verabschiedet. Der Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden und unter Einbezug der Akteure der Zivilgesellschaft ausgearbeitet.

Der NAP IK verpflichtet alle drei Bundesstaatsebenen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen. Er umfasst 44 Massnahmen zu drei Schwerpunkten: die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und ehrenamtlich Tätigen sowie die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt.

Im Zusammenhang mit dem NAP IK wurde im November 2024 eine Zwischenbilanz gezogen. Diese erfolgte im Rahmen des ersten nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung, der vom EDI ins Leben gerufen und gemeinsam mit der KKJPD, der SODK und dem Schweizerischen Städteverband durchgeführt wurde. Laut Zwischenbericht verläuft die Umsetzung des NAP IK planmässig. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden haben den verbleibenden Handlungsbedarf in den drei Schwerpunkten des NAP IK analysiert und Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf definiert. So sollen bis 2026 in den Bereichen Ursachenbekämpfung, Weiterbildungsoffensive und Schutz vor sexualisierter Gewalt substantielle Fortschritte erzielt werden.

¹ Der Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/rQCM6xiTEyPi/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE%20\(2\).pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/rQCM6xiTEyPi/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE%20(2).pdf)

Anfangs 2027 soll die Schlussbilanz erfolgen.

- *Daueraufgabe: Interkantonale Koordination*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Im interkantonalen Bereich ist die SKHG ein wichtiger Akteur auf operativer Ebene. Die SKHG bündelt und koordiniert die kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen, die in ihren Kantonen für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zuständig sind. Die 26 Kantone sind hier vertreten. Die SODK und die KKJPD haben daher die SKHG beauftragt, die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonomer Ebene zu koordinieren. In dieser Funktion ist sie die Kontaktstelle für die Kantone und stellt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Bund, den kommunalen Institutionen und den NGOs sicher. Ein regelmässiger Austausch zwischen den Mitgliedern der SKHG ermöglicht die Verbreitung von Projekten und «good-practice»-Massnahmen in andere Kantone.

Die SKHG hat auf ihrer Webseite² eine regelmässig aktualisierte Liste der auf kantonomer Ebene verabschiedeten Aktionspläne und Massnahmenpläne veröffentlicht. Diese umfassen verschiedene Massnahmen und Projekte, die von den Kantonsregierungen initiiert sowie gemeinsam und interdisziplinär umgesetzt wurden bzw. werden. Verschiedene Aktions- und Massnahmenpläne basieren auf der Istanbul-Konvention oder der Roadmap.

- *Projekt: Runde Tische in den Kantonen*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Dieses Projekt wurde in der Zwischenbilanz vom 26. Mai 2023 vollständig umgesetzt («abgeschlossen»). Für weitere Informationen siehe Kapitel 5.1 des Zwischenberichts zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt.³

5.2 Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung

Massnahme 2.1: *Unterstützung von Projekten, die Opfer, gewaltausübende Personen, Fachleute und die Gesamtbevölkerung sensibilisieren und informieren.*

- *Daueraufgabe: Finanzhilfen gemäss Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Seit dem 1. Januar 2021 ist das EBG für die Gewährung von Finanzhilfen nach der Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 311.039.7) zuständig.

Es handelt sich um eine Daueraufgabe, in deren Rahmen sich das EBG an der Finanzierung von Projekten beteiligen kann, die direkt zur Prävention von Gewalt

² Siehe: <https://csvd.ch/app/uploads/2025/09/Ubersicht-SKHG-kantonale-Massnahmen-DE.pdf>

³ Siehe: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog/zwischenber-umsetzung-roadmap.pdf.download.pdf/zwischenber-umsetzung-roadmap-d.pdf>

gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen. Es kann auch regelmässige Aktivitäten von Organisationen unterstützen, die in diesem Bereich tätig sind.

In den Jahren 2021 bis 2025 hat das EBG folgende Finanzhilfen zur Gewaltprävention geleistet:

	2021	2022	2023	2024	2025
Bewilligte Gesuche ⁴	39	9	15	17	25
Zugesprochene Finanzhilfe	CHF 5 943 235	CHF 2 020 900	CHF 2 722 030	CHF 3 860 600	CHF 4 526 400

Die Finanzhilfevergaben der Jahre 2021–2024 wurden evaluiert. Der Schlussbericht «Evaluation der Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2021-2024» legt dar, wie die Finanzhilfen eingesetzt wurden, welche Wirkung sie entfaltet haben und gibt Empfehlungen ab zur Weiterentwicklung der Vergabepaxis.⁵

- *Projekt: Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen* (vgl. [NAP IK Massnahme 3](#))

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

2022 unterstützte die SKP zusammen mit dem Nationalen Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt» eine Forschungsarbeit des Institut et Haute École de la Santé La Source (HES-SO). Ziel war zu untersuchen, warum ältere und gefährdete Personen Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt nicht nutzen und wie die Situation verbessert werden kann. Die Studie⁶ wurde im Dezember 2022 abgeschlossen. Wichtigste Ergebnisse: Ältere Personen suchen aus Angst vor Konsequenzen oder Perspektivenlosigkeit keine Hilfe und finanzielle Gewalt wird selten als solche erkannt.

Die SKP schloss ihre Arbeiten an einer Informationskampagne Anfang 2023 ab. Die Kampagne der SKP, des Kompetenzzentrums «Alter ohne Gewalt» und der Opferhilfe Schweiz startete Ende März 2023 unter dem Titel «Alter ohne Gewalt» und sie lief bis Ende Mai 2023. Die Kampagne wurde von verschiedenen kantonalen und regionalen Organisationen (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, alter ego, Pro Senectute Ticino e Moesano, Spitex, Pro Senectute, Alzheimer Schweiz, Curaviva, Schweizerischer Seniorrat SSR) unterstützt. Ab Mitte Dezember 2023 bis Ende Januar 2024 wurde vom HES-SO, dem senior-lab und dem nationalen Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt» mit Unterstützung der SKP eine zusätzliche Kampagne mit Schwerpunkt auf Gewalt bei älteren Paaren durchgeführt.

Beim Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt» hat die Anzahl der Anrufe im Jahr 2023 (Stand Mitte September 2023) gegenüber dem Vorjahr um 50 % zugenommen. Auch die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter registrierte im Jahr 2023 einen Anstieg von

⁴ Details zu den bewilligten Gesuchen pro Jahr sind abrufbar unter: www.ebg.admin.ch > Publikationen zu Finanzhilfen Gewaltprävention > Bewilligte Gesuche nach Jahren. Für Informationen zu den einzelnen Projekten siehe: <https://projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention/projektdatenbank/>

⁵ Der Evaluationsbericht vom 13. November 2025 ist abrufbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/Etaqid-88-ps/Evaluation_Finanzhilfen_Gewaltpr%C3%A4vention_Schlussbericht.pdf

⁶ Eine Zusammenfassung der Studie ist abrufbar unter: https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2023/03/vca_rapport-synthese-psc_resume-de_final.pdf

Fällen mit Gewaltthematik. Bereits Mitte September 2023 entsprach die Fallzahl dem Total des Vorjahres.

2024 und 2025 wurde ein Forschungsprojekt von der École de la Source durchgeführt und von der SKP finanziell unterstützt. Es konzentrierte sich auf häusliche Gewalt bei älteren Menschen mit Migrationshintergrund. Die Ergebnisse der Forschung werden im Jahr 2026 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde das Kampagnenfaltblatt im Dezember 2025 vom Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt» erneut an sämtliche Apotheken in der Schweiz versandt. Anfang 2026 erfolgte der Versand des Falblatts an alle Gemeinden der Schweiz, ebenfalls durch das Kompetenzzentrum «Alter ohne Gewalt».

- *Projekt: Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren* (vgl. [NAP IK Massnahme 27](#))

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

2022 nahm die SKP in Zusammenarbeit mit der SKHG die Arbeit auf, um Sensibilisierungsmassnahmen für Scheidungsanwältinnen und -anwälte und spezialisierte Mediatorinnen und Mediatoren zu entwickeln. Das Projekt wurde zwischenzeitlich sistiert, bis die Ergebnisse der gesetzgeberischen Arbeiten zur parlamentarischen Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) vorliegen. In der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2025 wurde die neue Strafnorm der Nachstellung von beiden Räten angenommen. In der zweiten Jahreshälfte 2025 erarbeiteten die SKP und die SKHG gemeinsam ein Informationsschreiben zum Thema Stalking, das sich an Fachpersonen im Bereich Trennung und Scheidung richtet. Nach dem offiziellen Inkrafttreten der neuen Strafnorm am 1. Januar 2026 wurde das Schreiben «Trennung und Scheidung: Ein Kontext, der Stalking begünstigen kann» im Namen der SKP und der SKHG an den Schweizerischen Anwaltsverband, die kantonalen Anwaltsverbände sowie an die Fédération suisse de médiation (FSM) versandt. Dem Schreiben lag zudem das neue Falblatt der SKP zum Thema «Stalking» bei.

- *Projekt: Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen* (vgl. [NAP IK Massnahme 1](#))

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Von Ende 2021 bis Anfang 2022 hat die SODK ihre Informationskampagne in den sozialen Netzwerken mit einer zusätzlichen Rubrik für die Zielgruppe der älteren Personen erneuert. Zudem beteiligt sie sich an dem Projekt einer auf ältere Personen ausgerichteten Informationskampagne gegen häusliche Gewalt (März – Mai 2023), die von der SKP geleitet wird (siehe oben). Von Mitte bis Ende Februar 2024 lancierte die SODK eine neue Kampagne «Gewalt im Alter».

Massnahme 2.2: Förderung von Projekten zur Gewaltfreiheit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in Schulen und die gewaltfreie Erziehung.

- *Projekt: Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie* (vgl. [NAP IK Massnahme 11](#))

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern haben die SKHG und die SKG Arbeiten zur Erstellung einer Liste aufgenommen. Sie umfasst die in den verschiedenen Kantonen vorhandenen Lehrmittel und anderen didaktischen Materialien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Prävention von Partnerschaftsgewalt und anderer Gewalt. Im Juni 2023 wurde eine Umfrage in den Kantonen durchgeführt, in denen ähnliche Projekte angelaufen waren, um Synergien zu nutzen. Im Sommer 2024 fand die Finalisierung des Projektkonzepts statt.

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich sollen Unterrichtsmaterialien und Sensibilisierungshinweise für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulsozialarbeitende für die Deutschschweiz zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss des Projekts erfolgt frühestens im Dezember 2026. Die Anschlussfähigkeit an die lateinische Schweiz ist im Konzept vorgesehen.

5.3 Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement

Massnahme 3.1: Einrichtung eines Bedrohungsmanagementsystems, das den Qualitätsstandards entspricht, Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Ressourcen, regelmässige Wirksamkeitsprüfung und gegebenenfalls Stärkung der vorhandenen Systeme.

- *Projekt: Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement* (vgl. [NAP IK Massnahme 24](#))

Verantwortlich: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS), Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

1. Überarbeitung der Mindeststandards für das Bedrohungsmanagement: Die KKPKS hat das «Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für kantonales Bedrohungsmanagement» erstellt. Ende September 2022 hat der KKJPD-Vorstand dieses Papier als Richtlinie für die Kantone genehmigt und den Kantonen am 31. Oktober 2022 die Umsetzung empfohlen. Im September 2025 wurde eine Aktualisierung in Auftrag gegeben, um das Bedrohungsmanagement insbesondere bei der Aufarbeitung von Femiziden zu stärken. Das aktualisierte Dokument steht den Kantonen seit Januar 2026 zur Verfügung⁷.
2. Organisation eines interkantonalen Erfahrungsaustauschs: Die KKPKS hat im Juni 2023 die Gruppe CH-Erfa-Team in eine formelle «Arbeitsgruppe Kantonales Bedrohungsmanagement» der KKPKS überführt, wodurch der interkantonale Erfahrungsaustausch weiter gestärkt wurde. Die SKP hat im November 2023 auf ihrer

⁷ Siehe: https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2026/01/grundlagenpapier_kbm-qualitaetsstandards_aktualisierung_20250910.pdf

Internetseite⁸ eine Übersicht über die Umsetzung der Standards auf kantonaler Ebene veröffentlicht.⁹ Die Gruppe CH-Erfa-Team aktualisiert die Übersicht laufend.

Massnahme 3.2: *Prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss.*

Vgl. Massnahme 10.1.

Massnahme 3.3: *Fortsetzung des Austauschs im Bereich des Bedrohungsmanagements, um das Fachwissen zu vertiefen und die Verbreitung guter Praktiken zu gewährleisten.*

- *Daueraufgabe: Weiterführung der finanziellen Unterstützung für die Jahrestagung Bedrohungsmanagement*

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Vgl. Massnahme 3.1.

5.4 Handlungsfeld 4: Technische Mittel

Massnahme 4.1: *Wissens- und Erfahrungsaufbau im Bereich der elektronischen Überwachung im Kontext häuslicher Gewalt.*

- *Projekt: Studienreise nach Spanien*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Dieses Projekt war in der Zwischenbilanz vom 26. Mai 2023 vollständig umgesetzt («abgeschlossen»). Für weitere Informationen siehe Kapitel 5.4 des Zwischenberichts zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt.¹⁰

Massnahme 4.2: *Weiterführung der Arbeiten im Verein Electronic Monitoring.*

- *Projekt: Erwerb und Betrieb einer gemeinsamen Lösung der Mitgliedskantone im Bereich des Electronic Monitoring*

Verantwortlich: Verein Electronic Monitoring

Die KKJPD hat den Verein Electronic Monitoring (EM) gegründet, dem derzeit 24 Kantone angehören. 2021 hat der Verein EM die Beschaffung eines elektronischen Überwachungssystems ausgeschrieben, um über eine einheitliche Lösung für alle Kantone zu verfügen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Artikel 28c des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Nach einer Pilotphase haben die Mitgliedskantone des Vereins EM im Dezember 2024 das neue System «Swiss-Eagle» in Betrieb genommen. Dieses ermöglicht eine aktive und passive Überwachung sämtlicher Anwendungsbereiche. Dank des einheitlichen Vorgehens verfügen alle betroffenen Kantone über die technischen

⁸ Für weitere Informationen siehe: <https://www.skppsc.ch/de/netzwerke/kantonales-bedrohungsmanagement/>

⁹ Abrufbar unter: https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2026/01/uebersicht-kbm-schweiz_stand-januar-2026.pdf

¹⁰ Siehe: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog/zwischenber-umsetzung-roadmap.pdf.download.pdf/zwischenber-umsetzung-roadmap-d.pdf>

Voraussetzungen für den Einsatz der elektronischen Überwachung unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Massnahme 4.3: Prüfen, wie die elektronische Überwachung den Opferschutz im Hinblick auf ein wirksames Schutzkonzept unter Berücksichtigung des gesamten Prozesses und unter Einbezug aller betroffenen Akteure stärken kann.

Vgl. Massnahme 4.5.

Massnahme 4.4: Die Möglichkeit prüfen, die elektronische Überwachung mit anderen Massnahmen, insbesondere mit einem leistungsfähigen Bedrohungsmanagementsystem (Handlungsfeld 3) zu kombinieren und damit die Opfer besser zu schützen.

Vgl. Massnahmen 4.1 und 4.5.

Massnahme 4.5: Die Möglichkeiten prüfen, einen Pilotversuch zur Bereitstellung eines Notfallknopfs für die Opfer zu starten.

- *Projekt: Durchführung von Pilotprojekten in den Kantonen*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Verein Electronic Monitoring

Im Oktober 2023 startete der Kanton Zürich offiziell ein Pilotprojekt zur dynamischen elektronischen Überwachung. Weitere Kantone haben ebenfalls ähnliche Projekte durchgeführt. Koordiniert wird das Projekt über den Verein EM. Ende Oktober 2024 veröffentlichte die mit der wissenschaftlichen Projektbegleitung betraute Universität Bern eine Studie¹¹ mit positiven Ergebnissen. Sie zeigen insbesondere, dass zur Sicherstellung des höchsten Schutzes für die Opfer eine aktive, dynamische Überwachung anzustreben ist. Die KKJPD hat der Universität Bern daraufhin im Jahr 2025 einen Zusatzauftrag vergeben, um die Bekanntmachung dieser Studienergebnisse und deren praktischer Anwendung zu fördern.

Am 18. September 2025 veröffentlichte der Kanton Zürich seine Ergebnisse aus dem Pilotprojekt.¹² Daraus ist zu entnehmen, dass das dynamische Electronic Monitoring grundsätzlich funktioniert und ein wichtiges Instrument für einen verbesserten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt darstellt. Damit das System jedoch seine volle Wirkung entfalten kann, bedarf es einer interkantonal koordinierten Umsetzung, insbesondere mittels einer nationalen, mehrsprachigen Überwachungszentrale und einer überregionalen Koordination der polizeilichen Interventionen.

Aus dem Zürcher Pilotprojekt wurden zudem folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Grosszügige Rayonverbote (Radius von mindestens zwei Kilometern) in Kombination mit Annäherungsverböten erhöhen den Schutz der Opfer deutlich.

¹¹ Wissenschaftliche Begleitstudie vom 25. Oktober 2024 «Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt». Die Studie ist abrufbar unter: https://www.kkjpd.ch/?action=get_file&language=de&id=35&resource_link_id=9e

¹² Siehe: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/09/zuercher-pilotprojekt-dynamisches-electronic-monitoring-verhilft-zu-wichtigen-erkenntnissen.html>

- Die Überwachung setzt eine gute Instruktions- und Kooperationsfähigkeit der Betroffenen, klare Abläufe und mehrsprachige Betreuung voraus.
- Eine enge interinstitutionelle Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Überwachungszentrale und Opferschutzorganisationen ist entscheidend.
- Die Zustimmung der Opfer ist eine zentrale Voraussetzung für die Durchführbarkeit der dynamischen elektronischen Überwachung.

Am 28. November 2025 hat der Verein EM einen Grundsatzentscheid zum landesweiten Betrieb einer gemeinsamen Überwachungszentrale getroffen. Bis Frühling 2026 wird der Verein EM den Kantonen ein umfassendes «Toolkit» zur Verfügung stellen, um eine schweizweit koordinierte Umsetzung zu ermöglichen.¹³ Der Verein EM wird im Mai 2026 darüber beraten, ob und in welcher Form eine gemeinsame Überwachungszentrale durch den Verein beschafft werden soll.

Massnahme 4.6: Prüfung einer Teilfinanzierung der Pilotprojekte durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts.

- *Teilfinanzierung durch den Bund*

Verantwortlich: Bund

Gemäss der Roadmap hat sich der Bund bereit erklärt, auf Anfrage der Kantone die Gewährung von Finanzhilfen zur teilweisen Finanzierung der Einführung von Pilotprojekten zu prüfen. Ein Antrag auf Finanzierung einer wissenschaftlichen Begleitstudie zu den Pilotprojekten «Evaluation des Einsatzes technischer Mittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt» wurde am 30. Januar 2023 vom Verein Electronic Monitoring (EM) beim EBG eingereicht. Zwischen Juli 2023 und Dezember 2024 hat sich das EBG mit 184 300 Franken an der Finanzierung des Projekts beteiligt.

5.5 Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten

Massnahme 5.1: Prüfung von Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten.

- *Projekt: Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Am 1. Mai 2026 wird die zentrale Opferhilfe-Telefonnummer 142 in Betrieb genommen. Die neue Nummer wird im Rahmen der zweiten Phase der vom EDI lancierten nationalen Präventionskampagne¹⁴ gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt bekanntgemacht. Die Nummer richtet sich an alle Menschen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt im privaten oder öffentlichen Raum erlebt haben. Sie bietet ihnen eine kostenlose Anlaufstelle, an die sie sich sieben Tage die Woche rund um die Uhr

¹³ Siehe: https://www.electronic-monitoring.ch/?action=get_file&language=de&id=1&resource_link_id=4b¹⁴

Siehe: <https://www.ohne-gewalt.ch/>

¹⁴ Siehe: <https://www.ohne-gewalt.ch/>

wenden können.¹⁵ Auch Angehörige von Opfern können sich an die zentrale Telefonnummer wenden. Sie bietet Unterstützung in akuten Krisen – etwa durch die Kontaktaufnahme mit Polizei, Sanität, Not- und Schutzunterkünften oder anderen Notfalldiensten. Zudem erhalten Anrufende eine Basisberatung, in der sie Gehör finden, Stabilisierung erfahren und wichtige Grundinformationen erhalten. Wenn keine sofortige Hilfe notwendig ist, erfolgt eine Weiterleitung an die zuständigen Fachstellen für vertiefende Beratungen.

Die Kantone stellen ein 24-Stunden-Beratungsangebot sicher. Während der Bürozeiten werden die Anrufe auf die Nummer 142 direkt auf eine kantonale Opferberatungsstelle umgeleitet. Zur Abdeckung ausserhalb der Bürozeiten haben sich in den Kantonen unterschiedliche Lösungen durchgesetzt:

Region / Kanton	Umsetzungsvariante (Abdeckung während der Nacht, an den Wochenenden und an Feiertagen)
AG	Dargebotene Hand
BE	Dargebotene Hand
BL, BS (gemeinsam Umsetzung)	Dargebotene Hand
Region Ostschweiz: AI, AR, GL, GR, SG [ohne SH und TG]	Frauenhaus
Region Westschweiz: FR, GE, JU, NE, VD, VS [ohne BE und TI]	Interkantonale Lösung innerhalb der Westschweiz (zweisprachig)
Region Zentralschweiz: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Dargebotene Hand
SH	Dargebotene Hand
SO	Dargebotene Hand
TG	Dargebotene Hand
TI	FCTSA ¹⁶ (144)
ZH	Opferberatungsstelle Zürich

Massnahme 5.2: Prüfung einer Finanzierung durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts.

- *Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund*

Verantwortlich: Bund

Das EBG hat der SODK im August 2021 eine Finanzhilfe über 40 500 Franken zugesprochen. Dieser Betrag wurde für die Erarbeitung des oben erwähnten Umsetzungskonzepts (siehe Massnahme 5.1) verwendet. Im Januar 2023 hat die SODK beim EBG ein weiteres Finanzhilfesuch für Massnahmen zur Einführung und Bekanntmachung der zentralen Telefonnummer nach deren Inbetriebnahme

¹⁵ Für weitere Informationen siehe Leitplanken der SODK, abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/9948124e/5cc4/4269/b9a5/4df3c9312f9f/Leitplanken_f%C3%BCr_die_Umsetzung_der_zentralen_Opferhilf.pdf¹⁶ Federazione Cantonale Ticinese Servizi Autoambulanza.

¹⁶ Federazione Cantonale Ticinese Servizi Autoambulanza.

eingereicht. Das EBG beteiligte sich zwischen März 2023 und Dezember 2025 mit 270 000 Franken an der Projektfinanzierung.

5.6 Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers

Schutzunterkünfte und Finanzierung

Massnahme 6.1: Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften. Regelmässige Überprüfung, ob das Angebot ausreichend und angemessen ist.

- *Projekt: Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist* (vgl. [NAP IK Massnahme 9](#))

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Die SODK hat am 27. Mai 2021 Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung der Unterstützung nach der Unterbringung verabschiedet.¹⁷ Im September 2023 wurde eine Begleitgruppe konstituiert, welche im März 2024 die Fachhochschule Nordwestschweiz und die Hochschule für Soziale Arbeit Fribourg mandatierte, eine Analyse bzw. Bestandesaufnahme zu Schutz- und Notunterkünften für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz durchzuführen. Der entsprechende Schlussbericht wurde am 12. November 2024 veröffentlicht.¹⁸ Der Bericht zeigt, dass das Angebot von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ist und empfiehlt insbesondere, die Angebote an Schutz- und Notunterkünften sowie an Anschlusslösungen auszubauen und die Finanzierungsmodalitäten anzupassen.

Die SODK beschloss am 8. November 2024 ein Folgemandat an das Generalsekretariat der SODK zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu erteilen, um die Ergebnisse der Studie auf fachlicher Ebene zu vertiefen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge einen Vorgehensvorschlag, der am 7. November 2025 durch die Plenarversammlung der SODK genehmigt wurde. Der Vorgehensvorschlag sieht drei Handlungsschwerpunkte vor: Entwicklung und Differenzierung der Angebote, Finanzierung von Anschlusslösungen sowie Stärkung der regionalen Zusammenarbeit. Die Kantone haben zu Beginn des Jahres die Kontaktpersonen benannt, die für die Planung und Steuerung des Angebots an Schutz- und Notunterkünften sowie an Anschlusslösungen zuständig sind. Für Juni 2026 ist eine erste Austausch-Sitzung geplant, um die Modalitäten für die Einrichtung regionaler Strukturen zu besprechen.

Massnahme 6.2: Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften und Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung. Evaluation des finanziellen Handlungsbedarfs.

Vgl. Massnahme 6.1.

¹⁷ Die Empfehlungen sind abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2663f19d/e81e/4113/9bd9/555d1e6754ae/SODK_Empfehlung_Frauenhaeuser_DE_GzA_210528.pdf

¹⁸ Der Bericht ist abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/081cc5a4/b5f5/47e6/9a76/8e6bbab29298/2024.10_Schlussbericht_SODK_Analyse_Schutz-und_Notun.pdf

Begleitung des Opfers im Strafverfahren

Massnahme 6.3: Fortsetzung der Anstrengungen, damit die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) speziell für die Anhörung von Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, und die Anhörung von Kindern geschult werden.

- *Projekt: Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt* (vgl. [NAP IK Massnahme 25](#))

Verantwortlich: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS), Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)

Die Kantone haben mehrere Massnahmen ergriffen, um die Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher und sexueller Gewalt zu verstärken:

- Die SSK hat 2023 Empfehlungen zu Verfahren betreffend häusliche Gewalt erarbeitet und verabschiedet.¹⁹
- Die SSL-Tagung (Weiterbildung der SSK für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Leitungsfunktion) von 2024 widmete sich u.a. der Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere der Umsetzung der Minimalstandards «Recht» des EBG auf Stufe Staatsanwaltschaft / opfersensible Einvernahme im (Sexual)strafverfahren.
- Die KKPKS hat die (Minimal-)Standards zur Aus- und Weiterbildung der Polizei des EBG auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft. Sie hat diese Standards in der KKPKS verteilt und beim Schweizerischen Polizei-Institut und den Polizeischulen in Umlauf gebracht. Die Minimalstandards zu Aus- und Weiterbildung (Recht, Polizei)²⁰ stehen den zuständigen Stellen zur Verfügung.
- Die SSK hat im November 2025 Best Practices im Kontext von Opferbefragungen verabschiedet. Diese tragen Erfahrungen aus Staatsanwaltschaften mehrerer Kantone zusammen und berücksichtigen zudem von Opferanwältinnen sowie Fachpersonen von Opferberatungsstellen eingebrachte Aspekte.²¹

Massnahme 6.4: Fortsetzung der Anstrengungen, damit die Opfer im Strafverfahren angemessen begleitet und unterstützt werden können, insbesondere durch die Opferberatungsstellen.

- *Projekt: Prüfung der Praxis der Kantone in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung von Opfern im Rahmen des Strafverfahrens*

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

¹⁹ Die Empfehlungen sind abrufbar unter: https://www.ssk-cmp.ch/sites/default/files/2025-03/20231123_Empfehlungen%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf

²⁰ Die Minimalstandards «Recht» sowie die Minimalstandards «Polizei» sind abrufbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/de/minimalstandards-aus-weiterbildung>

²¹ Siehe: https://www.ssk-cmp.ch/sites/default/files/2025-11/20251120_Best%20Practices%20im%20Kontext%20von%20Opferbefragungen_0.pdf

Die SODK hat Anfang 2023 eine Umfrage bei den Opferberatungsstellen zum Stand der Ressourcen im Allgemeinen sowie zur Begleitung und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage der Umfrageergebnisse waren neue Massnahmen geplant. Am 31. Oktober 2023 hat die SVK-OHG eine Absichtserklärung zur Erarbeitung eines gemeinsamen Referenzdokuments von SODK und der SSK beschlossen. Das Projekt wurde aus Ressourcengründen sistiert.

Migrantinnen und Migranten als Opfer

Massnahme 6.5: *Angemessene Information von Migrantinnen und Migranten, insbesondere darüber, dass häusliche Gewalt in all ihren Formen in der Schweiz nicht geduldet wird, sowie darüber, dass Opfer Anzeige erstatten können, welche Folgen die Taten für die gewaltausübende Person haben und welche Hilfs- und Betreuungsangebote bestehen.*

- *Projekt: Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können (vgl. [NAP IK Massnahme 6](#))*

Verantwortlich: Staatssekretariat für Migration (SEM)

Im Rahmen der dritten Generation kantonaler Integrationsprogramme 2024-2027 (KIP 3) wurden die Kantone eingeladen, dem SEM den Inhalt der den Migrantinnen und Migranten gelieferten Informationen anzugeben, wie u.a. über Rechte und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sowie rechtliche Konsequenzen bei Gewaltausübung. Diese Informationen ermöglichen es dem SEM, sich einen Überblick zu verschaffen und in einem Eingabebericht den aktuellen Stand darzulegen sowie gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu entwickeln, damit die betroffenen Personen gezielter informiert werden können. Gemäss Eingaben informieren seit 2024 22 Kantone im Rahmen der KIP 3 Migrantinnen und Migranten über Rechte und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sowie rechtliche Konsequenzen bei Gewaltausübung.

- *Projekt: Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen» (PmbB) (vgl. [NAP IK Massnahme 28](#))*

Verantwortlich: Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das SEM hat Verantwortliche für Gewaltprävention und Personensicherheit in den verschiedenen Asylregionen sowie eine Koordinierungsperson rekrutiert, welche seit Anfang 2024 aktiv sind. Diese führen Schulungen mit Mitarbeitenden der Bundesasylzentren zu den für sie relevanten Inhalten des Gewaltpräventionskonzeptes durch. Diese Schulungen wurden 2025 verstärkt. Für die Schulung der Leistungserbringer Sicherheit wurde 2025 ein Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitet und zwei Ausbildungsmodulare durchgeführt.

Die Umsetzung des im Jahr 2022 erstellten Leitfadens zum Umgang mit «Personen mit besonderen Bedürfnissen» (PmbB) kann aufgrund von Sparmassnahmen des Bundes nicht umgesetzt werden. Deshalb setzt das SEM – mit den bestehenden Mitteln und personellen Ressourcen – schrittweise einzelne Elemente des Leitfadens um. So wurde im Sommer 2025 ein Merkblatt zum Umgang mit PmbB sowie ein spezifisches Merkblatt

zum Umgang mit LGBTIQ-Personen erstellt. Weitere Merkblätter werden nach Bedarf und nach Möglichkeit erstellt.

Massnahme 6.6: *Bessere Berücksichtigung von Informationen und Auskünften von Institutionen wie Opferberatungsstellen und Frauenhäusern. Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und diesen Institutionen.*

- *Projekt: Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung/ Frauenhäuser) (vgl. [NAP IK Massnahme 29](#))*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

2022 hat die SKHG ein Konzept ausgearbeitet, die angestrebten Ziele definiert und eine Arbeitsgruppe eingesetzt. 2024 wurden diverse Produkte ausgearbeitet, die Fachpersonen bei der Bearbeitung von Härtefällen gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) unterstützen (z.B. Checkliste für kantonale Migrationsämter, Berichtsvorlagen für Opferberatungsstellen, dreisprachiger Online-Weiterbildungslehrgang der Universität Fribourg für Fachpersonen). Im Sommer 2025 wurden die Produkte in der Praxis getestet und Ende 2025 fertiggestellt. Mitte 2026 werden sie in drei Sprachen auf der Webseite der SKHG aufgeschaltet.

Am 1. Januar 2025 ist in Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren» (SPK-N 21.504) die Änderung von Artikel 50 AIG in Kraft getreten. Die Bestimmung sieht vor, dass die Migrationsbehörden bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung unter anderem berücksichtigen müssen, ob das Opfer von einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Stelle betreut wurde oder Leistungen der Opferhilfe erhalten hat (Abs. 2 Bst. a Ziff. 1-6 AIG).

5.7 Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind

Massnahme 7.1: *Schaffung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Hilfsangebots für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Regelmässige Wirksamkeitsprüfung.*

- *Projekt: Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt» (vgl. [NAP IK Massnahme 26](#))*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Ende November 2021 hat die SKHG im Auftrag der KKJPD und der SODK und mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) den oben erwähnten Leitfaden²² in deutscher Sprache herausgegeben, ergänzt durch eine italienische Version im März 2022 und eine französische Version im Juli 2022.

Um die Nutzung des Leitfadens durch die Fachpersonen zu fördern, hat die SKHG im Jahr 2022 Kontakt zu den Organisatoren verschiedener Kongresse aufgenommen. Im

²² Die deutsche Version des Leitfadens ist unter folgender Adresse zu finden:
https://csvd.ch/app/uploads/2021/10/21_10_29_skgh_leitfaden_d.pdf

September 2022 konnte der Leitfaden in Form eines Workshops an der Tagung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz präsentiert werden. Ebenfalls konnten in verschiedenen Kantonen an Tagungen für Richterinnen und Richter, KESB-Mitarbeitende und die Netzwerke häusliche Gewalt Workshops durchgeführt und Referate gehalten werden. Im Oktober 2025 wurde die 2. Auflage des Leitfadens veröffentlicht. Der Leitfaden wurde über Publikationsplattformen, Websites und andere Kommunikationsmittel verbreitet.

- *Projekt: Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul-Konvention)* (vgl. [NAP IK Massnahme 30](#))

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Das EBG und die SKHG haben 2022 gemeinsam mit Partnern die Arbeit aufgenommen, um praktische Beispiele für altersgerechte psychosoziale Beratung von Kindern, die elterliche Paargewalt erleben, zu erheben und bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 Istanbul-Konvention) sowie eine schweizweite Umfrage zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Entscheiden über elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht durchzuführen (Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention).

Ende Dezember 2022 wurde ein Mandat an die Hochschule Luzern, die Universität Freiburg und die Fachhochschule Westschweiz vergeben. Die Veröffentlichung der Studie erfolgte im Januar 2024²³. Im September 2024 wurde das Gutachten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung nach häuslicher Gewalt aktualisiert. Der Leitfaden zur Kontaktgestaltung bei Häuslicher Gewalt wurde im Herbst 2024 aktualisiert. Eine Verbreitung der ermittelten guten Praktiken in den verschiedenen Kantonen oder Regionen der Schweiz wird geprüft.

Massnahme 7.2: Erhebung und Verbreitung guter Praxisbeispiele für die Unterstützung gewaltbetroffener Kinder.

- *Projekt: Erstellung eines Flyers, der von der Polizei an die Zielgruppe verteilt wird, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren*

Verantwortlich: Schweizerische Kriminalprävention (SKP)

Die SKP hat 2023 einen Flyer²⁴ erstellt, der Kindern und Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz aufgrund von häuslicher Gewalt ausgehändigt werden kann. Es wird auf das Hilfsangebot der Pro Juventute hingewiesen (Telefon, Chat, E-Mail).

5.8 Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen

Massnahme 8.1: Bereitstellung ausreichender, niederschwelliger Angebote von hoher Qualität. Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung. Regelmässige Evaluation des Angebots.

²³ Die deutsche Version der Studie ist unter folgender Adresse zu finden: <https://csvgd.ch/app/uploads/2024/01/NAP-30-Schlussbericht.pdf>

²⁴ Der Flyer ist abrufbar unter: <https://www.skppsc.ch/de/download/wenns-gewaltig-kracht-zuhause/>

- *Projekt: Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung/ Lernprogramme)* (vgl. [NAP IK Massnahme 15](#))

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Im Frühling 2022 wurden alle kantonalen Angebote zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen in einem internen Arbeitspapier der SKHG erfasst. Die wichtigste Massnahme, die sich aus dieser Bestandesaufnahme ergab, ist eine Weiterbildung für Fachpersonen, die Gewaltberatung anbieten möchten.

Eine Arbeitsgruppe, die mit der Umsetzung dieser Massnahme beauftragt war, klärte im Jahr 2023 mit verschiedenen Fachhochschulen die Gestaltung eines Angebots ab und erarbeitete 2024 ein Weiterbildungskonzept. Ende 2024 bestätigte die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), dass sie 2025 ein Ausbildungsmodul in ihr Bildungsprogramm aufnimmt. Im April/Mai 2026 wird die ZHAW erstmals einen viertägigen Weiterbildungskurs zur Arbeit mit Tatpersonen bei häuslicher Gewalt durchführen.²⁵

Zudem haben die SKHG und solvio (ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz [FVGS]) 2025 Standards für Lernprogramme gegen sexualisierte Gewalt²⁶ erarbeitet und veröffentlicht. 2026 sollen die Standards der Kantone für Lernprogramme gegen häusliche Gewalt²⁷ aktualisiert werden.

- *Projekt: Entwicklung von Qualitätsstandards für die Betreuung von Personen, die häusliche Gewalt ausüben*

Verantwortlich: solvio (Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention)

Solvio schafft als Dachverband gemeinsam mit seinen Mitgliedern Standards und Instrumente für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen im Kontext häuslicher Gewalt, fördert den Austausch zwischen Praxis und Forschung und sensibilisiert die Politik und Öffentlichkeit in diesem Bereich. Eine Arbeitsgruppe aus Vorstandsmitgliedern von solvio hat unter Einbezug der Mitglieder von solvio (Beratungsstellen) Qualitätsstandards für die Interventionsformen proaktive Ansprache, Gewaltberatung, Lernprogramme und Therapie bei gewaltausübenden Personen im Kontext häuslicher Gewalt ausgearbeitet. Die Qualitätsstandards wurden im September 2025 veröffentlicht.²⁸ Sie enthalten eine Definition der jeweiligen Interventionsform, geben über Ziele und Zielgruppen Auskunft und legen Anforderung an die Organisationen und die durchführenden Fachpersonen fest. Die Qualitätsstandards sollen insbesondere die Qualität der Interventionen verbessern, den Zugang zu vergleichbaren Leistungsangeboten in allen Kantonen gewährleisten und gleichzeitig individuelle Behandlungsansätze ermöglichen.

5.9 Handlungsfeld 9: Weiterbildung

Massnahme 9.1: Förderung von Weiterbildung und interdisziplinärer Bildung für alle Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tatpersonen häuslicher Gewalt zu tun haben.

²⁵ Siehe: <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/detail/kurs/wbk-arbeit-mit-tatpersonen-bei-haeuslicher-gewalt>

²⁶ Abrufbar unter: https://solvio.ch/upload/downloads/Mindeststandards_Lernprogram_gegen_sexualisierte_Gewalt_dt.pdf

²⁷ Abrufbar unter: https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/pdfs-ist/2022-maerz-standards-lernprogramm-hausliche-gewalt_dt.pdf

²⁸ Die Qualitätsstandards sind abrufbar unter: https://solvio.ch/upload/downloads/solvio_Qualita_tsstandards_DE.pdf

- *Daueraufgabe: Finanzhilfen nach dem Opferhilfegesetz oder nach der neuen Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Art. 31 OHG ermöglicht dem Bund Finanzhilfen für die Fachausbildung von Personal in Opferberatungsstellen. Gefördert werden Kurse, die Kompetenzen von mit Opferhilfe betrauten Personen erweitern; der Bund hat keinen Einfluss auf die Inhalte. Regelmässig finden Kurse zu Themen wie Trauma, sexuelle Gewalt oder Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt statt.

	2021	2022	2023	2024	2025
Unterstützte Kurse	19	15	13	17	13
Anzahl Halbtage	151	96	128	68	108

Bzgl. Finanzhilfen des EBG gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vgl. Massnahme 2.1.

- *Projekt: Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen) (vgl. [NAP IK Massnahme 14](#))*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Auf der Website des BJ finden sich Informationen zu den Ausbildungsfinanzhilfen nach Art. 31 OHG²⁹.

- *Projekt: Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen (vgl. [NAP IK Massnahme 22](#))*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Ende 2022 hat das BJ die Arbeiten aufgenommen, um in Zusammenarbeit mit der Universität Bern einen Ausbildungstag im Bereich der Opferhilfe zu organisieren. Dieser fand im September 2023 in den Räumlichkeiten der Uni Bern statt. Der Fokus des Tages lag insbesondere auf der Betreuung von Gewaltopfern aus psychologischer, medizinischer und rechtlicher Sicht (insbesondere Opferhilfegesetz und Strafverfahren). Zudem wurde auch der Bereich der Viktimologie behandelt.

Der Tag wurde in Form von Präsentationen und Workshops abgehalten, die von Fachleuten aus der Praxis, dem akademischen Bereich und der Verwaltung geleitet wurden. Die Ausbildung richtet sich an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sowie an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der ganzen Schweiz, die mit Opfern von Gewalt arbeiten.

²⁹ Weitere Informationen unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/ausbildung.html>

Das BJ prüft die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Revision des OHG eine Schulung zur rechtsmedizinischen Hilfe für Opfer von Gewalt durchzuführen (voraussichtlich 2027).

- *Projekt: Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen* (vgl. [NAP IK Massnahme 23](#))

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Vgl. die Ausführungen zum vorherigen Projekt. Das BJ hat beschlossen, die beiden Schulungen zusammenzulegen und einen einzigen Ausbildungstag anzubieten. In den Workshops wurde dann spezifisch auf die Bedürfnisse der einzelnen Berufsgattungen eingegangen.

- *Projekt: Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen* (vgl. [NAP IK Massnahme 18](#))

Verantwortlich: Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Beim jährlichen Treffen 2023 zwischen dem BAG und den entsprechenden Berufsverbänden von Medizin, Psychologie und Gesundheitswesen³⁰ wurde die Integration von Ausbildungsmodulen zu häuslicher Gewalt gegen Frauen auf allen Ausbildungsebenen betont und die Verbände zur Stärkung des Themas ermutigt.

Im Jahr 2023 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Ausbildung des Pflegepersonals und der Hebammen gelegt (GesBG). Im November 2023 fand die Nationale Konferenz «Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in der Bildung von Pflegefachpersonen und Hebammen» statt. An dieser Konferenz wurde die Bedeutung der Integration von Modulen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in die Ausbildung diskutiert sowie «Good-Practices-Modelle» zu diesem Themenbereich vorgestellt. Das BAG hat seine Broschüre zu diesem Bereich flächendeckend in der gesamten Schweiz an Spitäler und Bildungsinstitutionen versandt. Das BAG sensibilisiert Ärztinnen und Ärzte durch gezielte Schulungen zur Erkennung und Behandlung häuslicher Gewalt sowie zu Weiterverweisungsmöglichkeiten für Opfer. Im November/Dezember 2024 fanden vier Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin Zürich, dem Kantonsspital Fribourg, den Hôpitaux universitaires de Genève und dem Inselspital Bern statt.

- *Projekt: Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen* (vgl. [NAP IK Massnahme 13](#))

Verantwortlich: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Die Standards und Empfehlungen befassen sich mit der Frage, wie das Thema häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in die Aus- und Weiterbildungsgänge verschiedener Berufsgruppen integriert werden kann. Die ersten Entwürfe der Mindeststandards wurden in der Begleitgruppe erarbeitet und sie werden seit Mitte 2023 fortlaufend veröffentlicht. Berufsverbände und Ausbildungsinstitutionen der jeweiligen Berufsgruppen werden

³⁰ Abrufbar unter: https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/bcHA87VzGc1D/Schlussbericht%20Aus-%20und%20Weiterbildungsangebote_EBG_2021.pdf

umgehend nach der Publikation über das Vorliegen der Empfehlungen informiert. Ende 2025 lagen die meisten Empfehlungen für 10 von 15 Berufsgruppen vor.³¹ Bis Ende 2026 sollen alle 15 Minimalstandards erstellt sein.

- *Projekt: Reform des von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angebotenen Weiterbildungszertifikats über häusliche Gewalt und Überprüfung der Zielgruppe*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Das von der ZHAW angebotene CAS wurde zweimal durchgeführt. Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) hat mit der ZHAW das aktuelle Angebot reformiert und einen Weiterbildungskurs «Basiswissen Häusliche Gewalt» konzipiert. Eine erste Durchführung fand im Januar 2024 statt. Eine Wiederholung fand im Januar 2025 statt.

5.10 Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt

Massnahme 10.1: *Interkantonales Projekt zum Ermitteln der Standards, welche die kantonale Gesetzgebung erfüllen muss, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten und die Tatpersonen häuslicher Gewalt für ihr Handeln zu sensibilisieren.*

- *Projekt: Erarbeitung praxisnaher Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt*

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Eine Arbeitsgruppe hat in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten eine Umfrage zur Bestandesaufnahme der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für die Kantone zusammengestellt. Gestützt auf diese Umfrage sollen praxisnahe Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen erarbeitet werden. Der Vorstand der KKJPD hat einen entsprechenden Antrag der SKHG im September 2025 gutgeheissen. Der Fragekatalog wurde Ende 2025 durch die Mitglieder der SKHG bzw. beigezogene Fachpersonen ausgefüllt. Die Universität Neuenburg wurde mit der Analyse der Bestandesaufnahme und der Erarbeitung praxisnaher Empfehlungen mandatiert. Deren Ergebnisse werden die Kantone bis Ende 2026 zur Kenntnis nehmen.

Massnahme 10.2: *Prüfung einer Teilfinanzierung durch den Bund im Rahmen des geltenden Rechts*

Verantwortlich: Bund

Gestützt auf die Roadmap prüft der Bund auf Antrag der Kantone die Gewährung von Hilfe zur Finanzierung der Ausarbeitung wirksamer gesetzlicher Standards. Das EBG unterstützt das Projekt gemäss Massnahme 10.1 mit einer Finanzhilfe von 25 000 Franken.

³¹ Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt können unter: <https://www.ebg.admin.ch/de/minimalstandards-aus-weiterbildung>

5.11 Handlungsfeld: Sexuelle Gewalt

Massnahme 11.1: Verbesserung der medizinischen und rechtsmedizinischen Versorgung von Opfern von Gewalt, insbesondere von sexueller Gewalt / Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung von Notunterkünften

- *Projekt: Umsetzung der Motionen zur Einrichtung von Krisenzentren für Gewaltopfer*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Am 22. Oktober 2025 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu einer Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Mit der Vorlage erhalten Opfer von Gewalt Anspruch auf spezialisierte medizinische Versorgung sowie das Recht, unentgeltlich die Erstellung einer rechtsmedizinischen Dokumentation zu verlangen, und zwar unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens. Um dieses Angebot zu gewährleisten, verpflichtet der Entwurf die Kantone zur Einrichtung von solchen Leistungen. Diese sind subsidiär durch die im Opferhilfegesetz vorgesehene Soforthilfe zu finanzieren.

Die Vorlage verpflichtet die Kantone, für die Bereitstellung von Notunterkünften und vorübergehenden Unterkünften zu sorgen. Mit dieser Änderung wird der Forderung einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden nachgekommen.

Schliesslich ergänzt die Vorlage das geltende Recht mit einer Verpflichtung der Kantone, die Opferhilfe bekannt zu machen. Die Angebote für Unterstützung, für Unterkunft sowie für medizinische und rechtsmedizinische Betreuung müssen bei der Bevölkerung bekannt sein.

Der Revisionsentwurf wird zurzeit im Parlament beraten. Der Bundesrat wird das Datum des Inkrafttretens festlegen.

- *Projekt: Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren)* (vgl. [NAP IK, Massnahme 37](#))

Verantwortlich: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Die SKHG publiziert im 2026 einen Vergleich verschiedener kantonaler Modelle der guten Praxis zur medizinischen und rechtsmedizinischen Versorgung der Opfer von Gewalt, namentlich von häuslicher und sexueller Gewalt. Damit erhalten die Kantone eine Übersicht der bestehenden Möglichkeiten bei der Umsetzung. Der Vergleich der Modelle wird auf der Webseite der SKHG den Kantonen zur Verfügung gestellt.

- *Projekt: Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt* (vgl. [NAP IK, Massnahme 38](#))

Verantwortlich: Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Gestützt auf die Ergebnisse aus den Arbeiten der SKHG zur Veröffentlichung einer Übersicht von Modellen der guten Praxis (siehe vorheriges Projekt), klären GDK und SKHG, ob Empfehlungen an die Kantone zu richten sind, welche die Implementierung von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt unterstützen können.

Massnahme 11.2: *Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterbildung und Spezialisierung der Fachkräfte, die sich um Opfer sexueller Gewalt kümmern, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden*

- *Projekt: Umfrage des Bundesamtes für Justiz bei den Kantonen betreffend das bestehende Aus- und Weiterbildungsangebot für Fachpersonen im Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt mit anschliessender Situationsanalyse inkl. allfälligen Ergänzungsbedarf*

Verantwortlich: Bundesamt für Justiz (BJ)

Damit Opfer von sexueller Gewalt gemäss ihren Bedürfnissen unterstützt, begleitet und vor weiteren Verletzungen und Beeinträchtigungen geschützt werden können, ist die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt von zentraler Bedeutung. Das BJ sieht vor, in Absprache mit dem Fachrat Aus- und Weiterbildung der Strafrechtskommission SRK (KKJPD) eine Umfrage bei den Kantonen durchzuführen. Mit dieser soll eine Bestandesaufnahme der existierenden Bildungsangebote sowie ein allfälliger Bedarf an weiteren Aus- und Weiterbildungsangeboten eruiert werden.

Mit den Postulaten «Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?» (Funciello 22.4566 und von Falkenstein 22.4565) wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht zu klären, welchen Hürden Opfer von sexualisierter Gewalt in der Strafverfolgung begegnen und was sie davon abhält, Anzeige zu erstatten. In Umsetzung dieser Postulate hat das BJ Expertinnen und Experten unter Leitung der Fachhochschule Nordwestschweiz im Februar 2025 den Auftrag erteilt, die in den Postulaten aufgeworfenen Fragen zu untersuchen. Die Forschungsergebnisse werden als Grundlage für einen Bericht des Bundesrates dienen und sollen in den erwähnten Entwurf des Fragekatalogs zuhanden der Kantone einfließen. Anlässlich der Bilanz zur Roadmap stellten die Expertinnen der Fachhochschule Nordwestschweiz die ersten Ergebnisse der Studie vor.

Massnahme 11.3: *Überprüfung der Möglichkeit, Statistiken zu vervollständigen, um die Datenlage im Bereich von Anzeigen wegen sexueller Gewalt und von entsprechenden Strafverfahren zu verbessern und zu vereinheitlichen*

- *Projekt: Prüfung statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt*

Verantwortlich: Bundesamt für Statistik (BFS) Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Um die statistischen Grundlagen auf nationaler Ebene im Bereich der sexualisierten Gewalt zu verbessern, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. In dieser zeigte sich ein Konsens über die Definition von sexualisierter Gewalt, über die entsprechenden Straftatbestände im Strafgesetzbuch sowie über die daraus resultierenden Analysen auf der Basis der verfügbaren Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Im November 2023 wurde die Webseite des BFS zur PKS durch eine neue Unterseite «Sexualisierte Gewalt» ergänzt.³² Diese Unterseite wird jährlich aktualisiert.

³² Vgl.: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/sexualisierte-gewalt.html>

6 Schlussfolgerungen der politischen Akteure zur Umsetzung der Roadmap und des Addendums

Die Bilanz vom 27. April 2026 ermöglichte den politischen Akteuren, Schlussfolgerungen zu den Ergebnissen zu ziehen, die seit der Zwischenbilanz vom 26. Mai 2023 bei der Umsetzung der Roadmap erzielt worden sind. Sie legt den Schwerpunkt auf die drei thematischen Prioritäten dieses Instruments, nämlich das Bedrohungsmanagement, die technischen Mittel sowie die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer. Jene Massnahmen der Roadmap, die ebenfalls im NAP IK vorgesehen sind und noch andauern, werden Teil der Schlussbilanz des NAP IK sein, die für Anfang 2027 geplant ist.

Generell stellen die politischen Akteure fest, dass sich die Roadmap bewährt hat. Sie hat, zusammen mit dem NAP IK, eine Dynamik in der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen geschaffen und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt. Insgesamt konnten die meisten Massnahmen sowohl der Roadmap als auch des NAP IK abgeschlossen werden.

Die politischen Akteure stellen fest, dass in den drei thematischen Prioritäten dank der Roadmap wichtige Ergebnisse erzielt wurden.

Seit der Zwischenbilanz der Roadmap im Jahr 2023 gab es im Handlungsfeld 3 zum Bedrohungsmanagement neue Entwicklungen. Die politischen Akteure begrünnen die Entscheidung der KKPKS, die interkantonalen Austausche zu verstärken, sowie die Entscheidung der KKJPD, das «Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für kantonales Bedrohungsmanagement» zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Femizide. Ein effektives Bedrohungsmanagement muss auf Standards basieren, die kontinuierlich überprüft werden. Diese Massnahmen ermöglichen es, die Ziele der Roadmap weiterzuverfolgen: ein effektives Bedrohungsmanagementsystem in der gesamten Schweiz einzurichten, das sich nicht nur auf hochriskant eingestufte Fälle beschränkt, sondern auch die Bedürfnisse der Opfer berücksichtigt.

Im Bereich der technischen Mittel (Handlungsfeld 4) wurden mehrere wichtige Etappen erreicht. Die politischen Akteure begrünnen die verschiedenen von den Kantonen lancierten Pilotprojekte. Im Bereich der aktiven dynamischen Überwachung hat sich das Projekt des Kantons Zürich zwischen 2023 und 2024 als sehr nützlich erwiesen und den anderen Kantonen den Weg gewiesen. Die erzielten Ergebnisse bestätigen, dass eine solche Überwachung in der Schweiz bei entsprechender interkantonomer Koordination funktionieren kann und den Schutz der Opfer von Gewalt verbessert. Für die politischen Akteure ist es wichtig, die Erfahrungen in diesem Bereich fortzusetzen. Sie begrünnen daher den grundsätzlichen Beschluss des Vereins EM vom 28. November 2025, die Grundlagen zu klären, um im Laufe dieses Jahres über die notwendigen Elemente für einen Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungszentrale zu verfügen. Für die Kantone wird dies die Einrichtung eines koordinierten Systems der aktiven und aktiven dynamischen Überwachung erleichtern. Die politischen Akteure ermutigen die Kantone daher, ihre Projekte fortzusetzen.

Die politischen Akteure begrünnen die Inbetriebnahme der Telefonnummer 142 für Opfer am 1. Mai 2026. Obwohl die Umsetzung des Projekts länger gedauert hat als ursprünglich geplant, ist es ein wichtiger Erfolg der Roadmap. Die politischen Akteure danken allen Institutionen und den Akteuren der Zivilgesellschaft, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben. Die Inbetriebnahme dieses Angebots ermöglicht es, Opfern den Zugang zu den verschiedenen Unterstützungsformen zu erleichtern und damit ein Ziel der Roadmap zu

erreichen. Ebenfalls werden damit eine Forderung der Istanbul-Konvention sowie parlamentarische Vorstösse erfüllt³³.

Auch in anderen Handlungsfeldern sind sichtbare Ergebnisse zu verzeichnen. Bezüglich des Handlungsfelds «sexuelle Gewalt» des Addendums der Roadmap wird die laufende Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) die rechtsmedizinische Betreuung von Opfern von Gewalt sowie ihren Zugang zu Notunterkünften stärken. Die politischen Akteure unterstützen daher die Fortsetzung der Vorbereitungsarbeiten der SKHG zur Umsetzung dieser Reform. Sie begrüssen zudem die Veröffentlichung von Statistiken zur sexualisierten Gewalt auf der Website des BFS.

Die politischen Akteure stellen fest, dass weitere Massnahmen der Roadmap, die ebenfalls im NAP IK vorgesehen sind, umgesetzt werden konnten. So wurden mehrere Informationskampagnen von verschiedenen Akteuren ins Leben gerufen (Handlungsfeld 2). Bezüglich des Schutzes von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Handlungsfeld 7), hat die SKHG den Leitfaden an die zuständigen Akteure verteilt. Eine Neuauflage liegt zudem seit Oktober 2025 vor und wurde an die betroffenen Institutionen verteilt. Im Bereich der Weiterbildung (Handlungsfeld 9) wurden, insbesondere auf Bundesebene, verschiedene Projekte realisiert, um die Aus- und Weiterbildung des Gesundheitspersonals zu verbessern.

Die politischen Akteure stellen zudem fest, dass seit der Zwischenbilanz dank der Arbeiten des SEM und der SKHG Fortschritte bei der Betreuung von Opfern mit Migrationshintergrund erzielt wurden (Handlungsfeld 6). Bezüglich der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Handlungsfeld 8) begrüssen die politischen Akteure die Erarbeitung von Standards und ermutigen die zuständigen Institutionen zu deren Umsetzung. Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist essenziell, um häusliche Gewalt zu bekämpfen und den Opferschutz zu stärken.

Bei verschiedenen Massnahmen konnten folglich Erfolge erzielt werden und die Ergebnisse der Umsetzung der Roadmap sind insgesamt positiv. Die politischen Akteure begrüssen den Willen der zuständigen Organe und Akteure, nach der Bilanz bestimmte noch laufende Massnahmen fortzusetzen. Dazu gehört beispielsweise das Projekt der SKHG zur Erarbeitung von guten Praktiken für eine effektive kantonale Gesetzgebung zum Schutz vor Gewalt, das 2026 abgeschlossen wird. Ebenfalls werden die Ergebnisse der laufenden Studie im Auftrag des BJ im Rahmen von zwei Postulaten³⁴ dazu beitragen, die Bedürfnisse von Opfern sexualisierter Gewalt sowie den Handlungsbedarf für die Folgearbeiten zu identifizieren.

Die Bilanz der Roadmap bedeutet jedoch nicht das Ende der Bemühungen auf allen staatlichen Ebenen. Die Zunahme der Femizide sowie der Fälle häuslicher und sexueller Gewalt verpflichtet alle beteiligten Akteure, ihr Engagement fortzusetzen. So bekräftigen Bund und Kantone mit der vorliegenden Bilanz ihre Entschlossenheit, ihr Engagement gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt in den kommenden Jahren unermüdlich fortzuführen. Eine Schlussbilanz zur Umsetzung des NAP IK findet Anfang 2027 statt. Die Ergebnisse der Roadmap und des NAP IK werden in der neuen nationalen Strategie berücksichtigt, die vom EDI und EJPD am 5. Februar 2026 angekündigt wurde³⁵, um die fortzusetzenden Massnahmen zu definieren. Die Erarbeitung dieser nationalen Strategie ist im Gange. Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Arbeiten

³³ Motionen «24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention» der Nationalrätinnen Funciello (20.4451) und Vincenz-Stauffacher (20.4452) sowie der Ständerätin Herzog (20.4463).

³⁴ Postulate «Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?» der Nationalrätinnen Funciello (22.4566) und von Falkenstein (22.4565).

³⁵ Siehe: <https://www.edi.admin.ch/de/news/eKsxQlp5GDIHWK2SW1Qi1>

aufgenommen, mit der Beteiligung der Zivilgesellschaft. Die Verabschiedung der neuen nationalen Strategie ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen.

7 Einschätzung der Akteure der Zivilgesellschaft

NGOs und zivilgesellschaftliche Akteur*innen haben sich im Netzwerk Istanbul-Konvention zusammengeschlossen. Eine Vertretung des Netzwerks war Teil der Begleitgruppe, welche die Bilanz zur Roadmap vorbereitet hat.

Das Netzwerk Istanbul-Konvention begrüsst die wichtigen Schritte, die im Rahmen der Roadmap unternommen wurden. Mit dem Addendum zur sexuellen Gewalt sind relevante Massnahmen hinzugekommen.

Die in der Bilanz Roadmap als «abgeschlossen» bezeichneten Massnahmen sieht das Netzwerk Istanbul-Konvention als wichtige Meilensteine. Die Verhütung, Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind jedoch Daueraufgaben. Beispielsweise sollten Sensibilisierungs- und Bildungsmassnahmen etwa in Schulen und bei Behörden flächendeckend und verbindlich sein. Merkblätter und Leitfaden, die erstellt wurden, müssen auch konsequent angewendet werden. Des Weiteren gilt es, geschaffene Unterstützungsangebote fortwährend zu evaluieren und unter Miteinbezug der Zivilgesellschaft kontinuierlich zu verbessern. Dies gilt etwa für die nationale 24-h Opferhilfe Telefonnummer, die aktuell kantonal noch uneinheitlich umgesetzt wird. Hier braucht es einheitliche professionelle Standards, spezialisierte und geschulte Fachpersonen, niederschweligen Zugang für Betroffene dank einer intersektionalen Ausgestaltung sowie gesicherte Ressourcen für die regionalen Fachstellen und Schutzunterkünfte.

Der 2025 erschienene Parallelbericht³⁶ der Zivilgesellschaft zeigt detailliert die noch bestehenden Lücken und den Handlungsbedarf auf:

- Es braucht mehr finanzielle und personelle Mittel für die Bekämpfung sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt (Art. 8 IK).
- Weiter kritisiert das Netzwerk die uneinheitliche Umsetzung aufgrund des Föderalismus: es braucht eine umfassende und koordinierte Gesamtstrategie (Art. 7 IK).
- Ein intersektionaler Ansatz muss in allen Massnahmen die Grundlage sein (Art. 4 Abs. 3 IK). Spezifische Schutz- und Beratungsangebote, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ-Personen, aber auch für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte oder Fluchterfahrungen müssen weiter ausgebaut werden.
- Die Fachexpertise der NGOs soll auf allen Ebenen stetig miteinbezogen werden (Art. 9 IK).

Im Sinne von Artikel 7 IK begrüsst das Netzwerk, dass nach dem Abschluss der Roadmap und des NAP IK nun eine gemeinsame, einheitlichen Strategie von EDI und EJPD mit den Kantonen und den Gemeinden und unter Einbindung der Zivilgesellschaft ausgearbeitet wird.

³⁶ Der Bericht kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.istanbulkonvention.ch/>

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DAO	Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz
NAP IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SEM	Staatssekretariat für Migration
SVK-OHG	Schweizerische Opferhilfekonferenz
VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport